



Stadtwerke Heide GmbH · Hinrich-Schmidt-Str. 16 · 25746 Heide

Strom
Erdgas
Trinkwasser

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Herrn Dr. Andreas Tietze
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per Mail an:
Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1096

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
Dörte Schönfelder
14. Mai 2018

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
Esch/Ve

(0481)
906-110

Heide
14. Juni 2018

Landesregulierung der Strom- und Gasnetze endlich auf den Weg bringen

Sehr geehrter Herr Dr. Tietze,
sehr geehrte Frau Schönfelder,

vielen Dank für Ihre Aufforderung zur Stellungnahme, der wir sehr gerne nachkommen.

Vorab möchten wir eindeutig feststellen, dass wir eine Landesregulierungsbehörde in Verbindung mit einer Kündigung der Organleihe bei der Bundesnetzagentur sehr begrüßen würden.

Das Gelingen der Energiewende und die verbindlichen Ziele zum Klimaschutz und einer CO₂-Reduzierung steht in direkter Verbindung mit einer Netzinfrastruktur, die den regionalen Gegebenheiten Rechnung trägt. Insbesondere in Schleswig-Holstein können wir hier eine ganz besondere Rolle für das Gelingen der Ziele übernehmen. Hierzu gehört aber auch, dass die Konzepte der Strom- und Gasverteilnetze den konkreten Anforderungen der Region und den regionalen Besonderheiten entsprechen. Landeseigene Kompetenzen und Kenntnisse im Rahmen der Regulierung würden diesen Prozess erleichtern und beschleunigen.

Ein direkter Austausch mit einer landeseigenen Regulierungsbehörde ist aus unserer Sicht für das Voranschreiten der Energiewende in Schleswig-Holstein von ganz besonderer Bedeutung, da nur so den regionalen Besonderheiten des Netzausbaus und der dezentralen Energieversorgung ausreichend Rechnung getragen wird und der Prozess beschleunigt werden kann.

Geschäftsführer: Stefan Vergo · Aufsichtsratsvorsitzender: Kristian Esch

Sitz der Gesellschaft ist Heide · Eingetragen beim Amtsgericht Pinneberg HRB 1298 ME

Hausanschrift
Hinrich-Schmidt-Str.16
25746 Heide

Telefon
(04 81) 90 6- 0
e-mail: info@stadtwerke-heide.de

Telefax
(04 81) 90 6- 120

St-Nr.: 21 18 293 13909
Ust-Id: DE 194909824

Bankverbindung Sparkasse Westholstein
IBAN-Nr.:
DE70 2225 0020 0083 0000 74

SWIFT-BIC:
NOLADE21WHO

Vorweg möchten wir ganz deutlich darauf hinweisen, dass wir mit der Unterstützung des Vorhabens zur Einrichtung einer Landesregulierungsbehörde nicht eine leichtere Genehmigungspraxis der Netznutzungsentgelte verbunden mit ggf. „ungerechtfertigt“ hohen Netznutzungsentgelten verbinden, sondern ausschließlich den Aspekt einer den regionalen Besonderheiten entsprechenden Regulierung mit landeseigenen Kompetenzen und damit regionalen Kenntnissen verbundenen Genehmigungspraxis erhoffen, die im kontinuierlichen Dialog mit uns zeitnah die anstehenden Probleme diskutiert und löst.

Insbesondere der kontinuierliche Dialog mit einer landeseigenen Regulierungsbehörde, aber auch die für eine Landesregulierungsbehörde „überschaubare“ Anzahl von Unternehmen müsste zu einer deutlichen Beschleunigung der Prozesse führen. Dies wäre für uns als Unternehmen, welches eine Vielzahl von Daten zu liefern hat, aber auch für das Gelingen der politischen Zielsetzungen, sicherlich hilfreich. Hierzu möchten wir folgendes Beispiel geben, das zeigt, mit welchem Zeit- und Reaktionsverhalten wir derzeit rechnen und umgehen müssen.

Beispiel Reaktions- und Zeitverhalten der Bundesnetzagentur

Antrag zur Festlegung Erlösbergrenze Gas für die dritte Regulierungsperiode ab 1.1.2018

- 06.07.2016 Einreichung des vollständigen Antrags auf Basis der Kosten 2011 – 2015
> 50 MB Datenvolumen
- 28.07.2017 **erste Reaktion** der Bundesnetzagentur per Mail auf den Antrag **nach 12 Monaten und 22 Tagen**
Zitat: „Nach Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass bis auf den Erhebungsbogen zur Saldenliste keine weiteren Unterlagen über das Energiedatenportal eingereicht wurden.“ Zitatende→Daten waren über das Portal gemeldet
Fristsetzung für weitere Unterlagen bis zum **18.08.2017 – 21 Tage**
- 15.10.2017 Pflicht zur Veröffentlichung vorläufiger Netznutzungsentgelte für 2018
→ Bescheid lag aber leider nicht vor – diverse Mails zur Klärung von Positionen
- 23.11.2017 vorläufiger Bescheid mit der Mitteilung, dass die Zahlen noch nicht verbindlich sind
- 05.03.2018 endgültiger Bescheid mit nahezu unveränderten Daten aus dem Bescheid vom 23.11.2017
- 05.03.2018 Rechnung für den Bescheid 2.500,00 Euro

Dem Beispiel ist zu entnehmen, dass nach einem fristgerecht gestellten Antrag die erste Reaktion nach über 12 Monaten erfolgt, wobei die Frist für weitere Unterlagen dann 21 Tage beträgt. Die Daten des sehr umfangreichen Antrags basieren auf einem Zeitraum 2011 bis 2015. Nach über 12 Monaten müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dann erneut in alle Daten mit einer relativ kurzen Frist einsteigen. Obwohl bis zum 15.10.2017 – also rd. 2 Monate nach Ablauf der Frist durch die Bundesnetzagentur – eine Veröffentlichungspflicht bestand, lag noch kein Bescheid vor. Den vorläufigen Bescheid haben wir dann am 23.11.2017 und den endgültigen Bescheid am 05.03.2018 erhalten.

Es ist für uns nachvollziehbar, dass es ganz sicherlich für die Bundesnetzagentur bei der Vielzahl der Unternehmen und zu bearbeitenden Anträge kaum möglich ist kürzere Reaktions- und Bearbeitungszeiten zu realisieren. Eine Landesregulierungsbehörde hingegen könnte sicherlich wesentlich schneller den Prozess bearbeiten und damit auch den Bearbeitungsaufwand in den Unternehmen wesentlich reduzieren.

Selbstverständlich ist uns klar, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Ausübung der Netzregulierungsfunktion deutschlandweit einheitlich sind und durch eine Landesregulierungsbehörde hier keine Vorteile entstehen können. Allerdings müssen wir auch ganz klar feststellen, dass die Bundesnetzagentur zu mindestens aus unserer subjektiven Sicht teilweise eigene Auslegungen lebt, die auf jeden Fall diskutiert werden könnten. Leider sind Gespräche und Diskussionen aber schwierig und Problemstellungen können sich oft nur auf dem Klagewege klären lassen, was für kleinere und mittlere Unternehmen besonders schwierig ist.

Hierzu möchten wir folgende Beispiele zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze Gas in der dritten Regulierungsperiode anführen.

Basisjahr für die Erlösobergrenze ist das Jahr 2015. Bei der Genehmigung der Erlösobergrenze geht die Bundesnetzagentur aus unserer Sicht nicht schlüssig vor. Bei Positionen wie beispielsweise Rechts- und Beratungskosten übernimmt die Bundesnetzagentur für die Erlösobergrenze die Kosten aus dem Basisjahr 2015, obwohl die Vorjahre 2011 – 2014 durchschnittlich um 20 % über dem Wert aus dem Basisjahr lagen. Dies entspricht insoweit auch unserem Verständnis eines Basisjahres. Bei anderen Positionen hingegen, wo der Durchschnittswert der Jahre 2011 – 2014 unter den Kosten des Basisjahres liegt wird von der Bundesnetzagentur nicht das Basisjahr anerkannt, sondern der Durchschnittswert der Vorjahre angesetzt. Ein Beispiel hierfür waren die Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen. Die Bundesnetzagentur hat hier den Durchschnittswert für die Jahre 2011 – 2014 in Höhe von 144.456,00 Euro zum Ansatz gebracht, obwohl die Aufwendungen im Basisjahr 2015 insgesamt 212.671,00 Euro betragen haben.

Auch weitere Positionen wie zum Beispiel EDV-Bedarf, Aus- und Fortbildung usw. unterlagen den gleichen Ansätzen, wobei teilweise noch Positionen anerkannt wurden, teilweise aber eine Anerkennung auch abgelehnt wurde.

Sicherlich sind Kürzungen aufgrund einer periodengerechten Betrachtung möglich, allerdings sollten dann auch zu erwartenden Entwicklungen mehr Eingang finden. Unstrittig dürfte sein, dass im Basisjahr die erhöhten Kosten angefallen sind und keinerlei Berücksichtigung finden, was aus unserer Sicht nicht sachgerecht ist. Keinesfalls darf aus unserer Sicht ein „Rosinenpicken“ bei den Kostenpositionen (was ist besser das Basisjahr oder der Durchschnittswert der Vorjahre) erfolgen. Am Ende haben wir uns mit der Bundesnetzagentur über die Positionen geeinigt, was aber natürlich auch der „Ohnmacht“ und der Vermeidung des Klageweges geschuldet ist.

Wir sind fest davon überzeugt, dass derartige Vorgänge im Rahmen einer Landesregulierungsbehörde aufgrund der geringeren Anzahl von zu bearbeitenden Fällen sachgerechter und im direkten Dialog abgewickelt werden können.

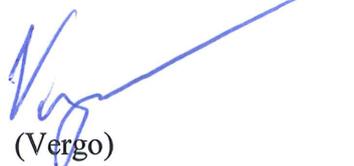
Fazit:

Wir begrüßen die Initiative zur Kündigung der Organleihe und Einrichtung einer Landesregulierungsbehörde für die Strom- und Gasnetze. Wir sind fest davon überzeugt, dass eine Landesregulierungsbehörde die besonderen regionalen Gegebenheiten für unsere Netzinfrastruktur mit landeseigener Kompetenz besser berücksichtigen kann, als es der Bundesnetzagentur möglich ist. Zudem gehen wir davon aus, dass eine Landesregulierungsbehörde den Aufwand in den Unternehmen reduziert, da aufgrund der überschaubaren Anzahl von zu regulierenden Unternehmen Terminfindungen, Abstimmungsgespräche und letztlich Entscheidungsprozesse deutlich effizienter abgewickelt werden können. Eine effiziente Regulierung unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten auch mit Themen der Sektorenkopplung halten wir für das Gelingen der Energiewende für unerlässlich.

Wir freuen uns, dass unsere Stellungnahme Eingang in Ihre Beratungen findet und stehen für Fragen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Heide GmbH



(Vergo)

Geschäftsführer

Aufsichtsrat der Stadtwerke Heide GmbH



(Esch)

Aufsichtsratsvorsitzender